

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	(Neue Fassung) Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen)
§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.	§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.

**Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

	(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 71,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für 1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von 21,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von 16,50 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von 16,50 € und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €. (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 42,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €. (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der
--	---

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.	Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt. (3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.
§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.	§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührensschuldner*innen, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.	(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin	§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.	oder der Nutzer Nutzer*innen der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.	§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.
§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.	§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

**Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.